

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg
vom 01.06.2005**

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landkreisordnung des Freistaates Bayern (LKrO – BayRS 5020-3-1-I) erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Satzung:

Art. 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 „Gebührensatzung“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung für

a) selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS	1,70 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
b) Asbest	2,44 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
c) künstliche Mineralfasern	4,25 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 15,00 €
d) kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problemmüll)	1,50 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
e) werden im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle nachgewiesen, bemisst sich die Gebühr nach den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten		

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ebersberg, den _____ 2020

Robert Niedergesäß
Landrat